

Aufgrund des § 4 Abs. 2 a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622) i.V.m. § 34 Abs. 4 Nr.1 u. Nr. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO - BayRS 2020-1-I) - erläßt die Gemeinde Petersdorf folgende

S a t z u n g

über die Festsetzung von Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Almoos der Gemeinde Petersdorf entlang des Almooser Bach für Fl.Nr. 541/3 + 541/4 der Gemarkung Almoos.

in der Fassung vom 22.03.1996

§ 1

Die in Almoos, entlang des Almooser Bach gelegene Grundstücksteilfläche Flur Nummer 541/4 + 541/3 wird zu dem als im Zusammenhang bebauten Ortsteil erklärt. Die Grenze des Geltungsbereiches der Satzung ist auf der beiliegenden Flurkarte, Maßstab 1 : 1000 umrandet. Diese Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Die Bebauung des Grundstückes innerhalb des auf der Flurkarte dargestellten Geltungsbereiches (§1) richtet sich nach § 34 BauGB. Der Abstandsbereich zum Almooser-Bach wird mit 15 mtr. festgesetzt. Darin sind die Versorgungsleitungen und die Zufahrt möglich.

§ 3

Zulässig sind nur Wohngebäude mit den dazugehörigen Nebengebäuden (Garagen).

§ 4

Die Zufahrt erfolgt über die von Schaezler-Straße durch einen Privatweg im Bereich der Bachaue, welche von einer Bebauung und Auffüllung freizuhalten ist. Die Zufahrt darf jedoch nicht versiegelt werden und ist mit einem Mindestabstand von 8 mtr. von der Böschungskante in einer Breite von 3 mtr. anzulegen. Der Zugang zur Gewässerunterhaltung muß geduldet werden.

§ 5

Entlang der zur freien Landschaft gelegenen Seite des Geltungsbereiches der Satzung mit Ausnahme der Bachaue wird eine 5 Meter breite private Grünfläche festgesetzt. Die Bepflanzung des Grünstreifens hat im gesetzlich vorgeschriebenen Abstand zum Nachbargrundstück zu erfolgen.

Seite - 2 -

Auf den Flächen mit festgesetztem Pflanzangebot muß je 2 qm ein Strauchgehölz sowie auf 16 m Grundstückslänge mindestens 1 Baum nachfolgend genannter Art gepflanzt werden.

Es sind vorwiegend Laubgehölze zu verwenden. Neben Obstgehölzen sind insbesondere die folgenden heimischen Laubbäume und -sträucher zu bevorzugen:

Bäume:

Spitzahorn (Acer platanoides)
 Feldahorn (Acer campestre)
 Winterlinde (Tilia Cordata)
 Eberesche (Sorbus aucuparia)
 Stieleiche (Quercus robur)
 Traubenkirsche (Prunus padus)
 Traubeneiche (Quercus petraea)
 Bergahorn (Acer pseudoplatanus)
 Vogelkirsche (Prunus avium)
 Esche (Fraxinus excelsior)
 Hainbuche (Carpinus betulus)
 Obstbäume, Halb- u. Hochstämme

Sträucher:

Hartriegel (Cornus mas)
 Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)
 Hasel (Corylus avellana)
 Hundsröse (Rosa canina)
 Woll. Schneeball (Viburnum lantana)
 Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)
 Holunder (Sambucus nigra)
 Liguster (Ligustrum vulgare)
 Schlehe (Prunus spinosa)
 Weißdorn (Crataegus monogyna)
 Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)

Geometrisch wirkende Hecken (sog. Formhecken) sowie jede Art schematischer Bepflanzung sind unzulässig. Auf ein naturnahes Erscheinungsbild ist zu achten.

§ 6

Vorstehende Satzung tritt mit der Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens in Kraft.

Petersdorf, den 10. Dezember 1996

Gemeinde Petersdorf

Thrä
 1. Bürgermeister



aus dem Katasterkartenwerk
der Flurkarte **NW 18-18.10**

1000
aus 1:5000 (zur Maßentnahme nur bedingt geeignet)

Alsmoos

Auszug aus dem Katasterkartenwerk ist der das Katasterführenden
en (Art 11 Abs 4 VermKatG) Vervielfältigungen (kopiert bzw digitali-
zeichert) nur für den eigenen Bedarf Weitergabe an Dritte nicht erlaubt.
llung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigte
die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind.
nachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.
elte Grenzen sind aus der Flurkarte 1 : 5000 oder
tragen und zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.

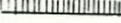
Aichach, den **11.10.**
Vermessungsamt Aichach

i. A.

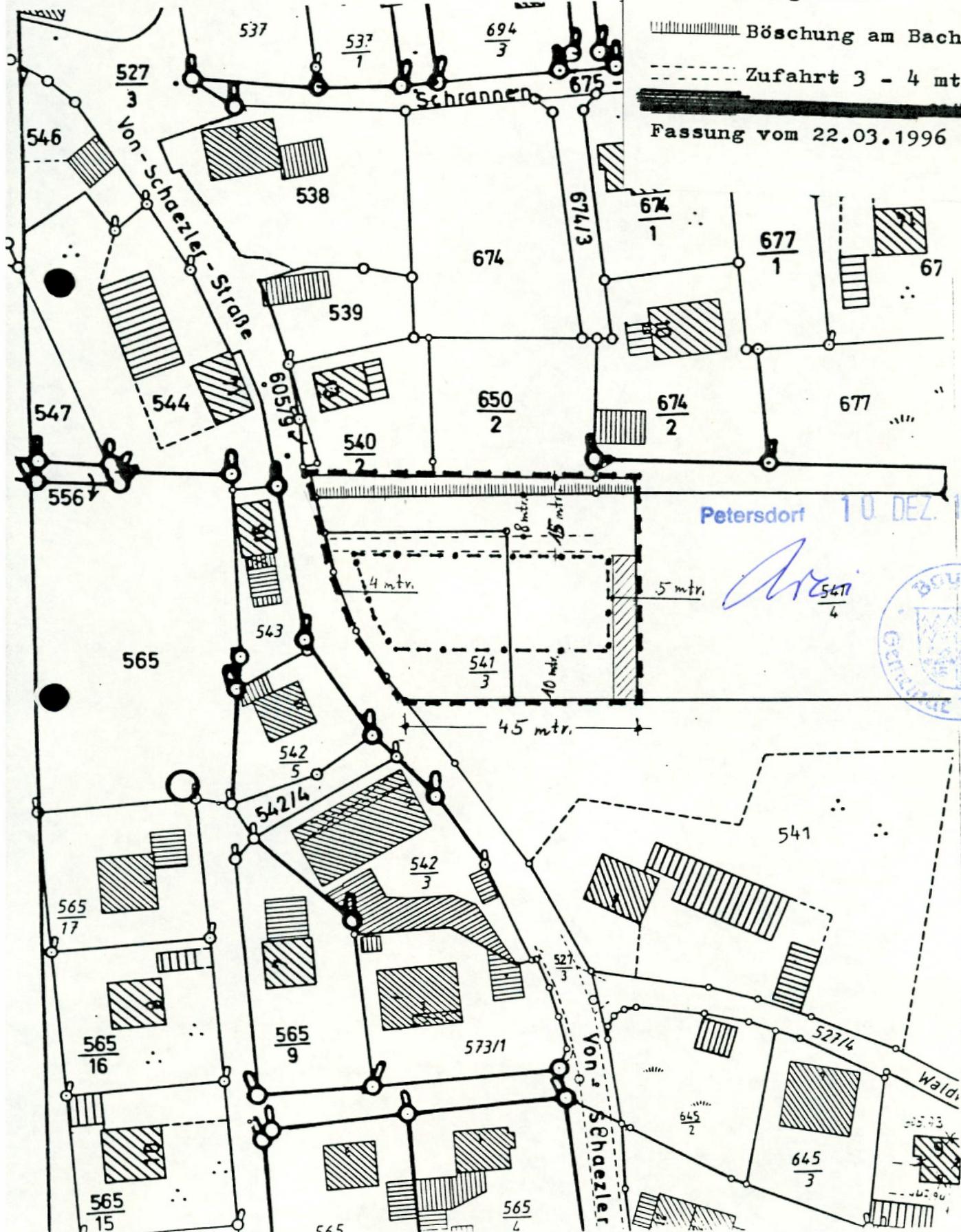
Ortsrandsatzung

Alsmoos - Ost

Zeichenerklärung:

-  Geltungsbereich
-  priv. Grünfläche
-  Baugrenze
-  Böschung am Bach
-  Zufahrt 3 - 4 mtr. breit

Fassung vom 22.03.1996



Petersdorf 10. DEZ. 1996



B E K A N N T M A C H U N G

Betreff: Vollzug des Baugesetzbuches -BauGB-
Satzung der Gemeinde Petersdorf
gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.1 BauGB
im Bereich östlich von Alsmoos
entlang des Alsmooser Baches für die Fl.Nr.
541/3 der Gemarkung Alsmoos

Die Verwaltungsgemeinschaft Aindling hat mit Schreiben vom 05.09.1996 die vom Gemeinderat Petersdorf am 01. April 1996 beschlossene Satzung im Bereich des östlichen Ortsrandes in Alsmoos dem Landratsamt Aichach-Friedberg angezeigt. Das Landratsamt hat unter redaktionellen Änderungen, welche nachträglich eingearbeitet wurden, eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.

Die Satzung wird in der Verwaltungsgemeinschaft Aindling, Zimmer 7 während der üblichen Dienststunden, das ist von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag zusätzlich von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, daß

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auch wird darauf hingewiesen, daß Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, und daß sie die Fälligkeit ihrer Ansprüche durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistungen herbeiführen können; ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Petersdorf, den 12. Dezember 1996

.....
Thrä, 1. Bürgermeister

